

Rechtsauskunft

Aufnahmeprüfung statt Repetition

Sachverhalt:

Eine Schülerin eines Gymnasiums hat die Promotion am Ende der zweiten Klasse nicht geschafft und müsste repetieren. Nun beabsichtigt die Schülerin auszutreten, um ein Jahr in Frankreich zu verbringen. Anschliessend an dieses Auslandjahr will sie wieder in das Gymnasium eintreten. Sie beabsichtigt indessen nicht, die zweite Klasse zu wiederholen, sondern sie will mittels einer Aufnahmeprüfung direkt in die dritte Klasse eintreten.

Wie ist die Rechtslage?

Rechtslage:

Weder das Aufnahmereglement der Mittelschule (SchBl 2011, Nr. 10, nachstehend Aufnahmereglement) noch das Promotionsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8, nachstehend Promotionsreglement) regeln diesen Fall. Eine zu füllende Lücke liegt gemäss Bundesgericht vor, wenn der Gesetzgeber eine Regelung zu treffen unterlassen hat, die er hätte treffen sollen, und wenn dem Gesetz weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann. In einem solchen Fall hat der Rechtsanwender nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde¹.

Nach Sinn und Zweck der Promotionsordnung muss zu bestimmten Zeitpunkten ein Leistungsnachweis erbracht werden. Gelingt dieser nicht, muss das Schuljahr wiederholt werden oder es erfolgt sogar ein Ausschluss². Würde es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ohne erfüllte Promotion nach einem Auslandjahr in eine höhere Klasse zu wechseln, wäre dies eine unzulässige Umgehung der Promotionsordnung.

Auch aus Überlegungen der Folgenbeachtung wird klar, dass dieser Umgehungsversuch keine Anerkennung finden darf. Angenommen die Schülerin steigt nach dem Auslandjahr tatsächlich in die dritte Klasse ein und scheitert bei der Jahrespromotion in der dritten Klasse erneut, so müsste sie aufgrund von Art. 5 des Promotionsreglementes ausgeschlossen werden, da sie zum zweiten Mal nicht promoviert werden konnte. Nun aber könnte sie wiederum ein Auslandjahr einlegen und anschliessend mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors in die vierte Klasse eintreten. Sie würde also in die Maturaklasse eintreten können, obwohl sie bereits hätte ausgeschlossen werden müssen.

Also müssen Schülerinnen und Schüler, welche die Promotion nicht geschafft haben und ein Auslandjahr einlegen die Klasse wiederholen und können nicht durch Ablegen einer Aufnahmeprüfung in eine höhere Klasse die nicht erfolgreich abgeschlossene überspringen.

Rechtsgrundlage: Erwähnt

ko, yb / 25. Juli 2011, überarbeitet cp, August 2012

¹ Art. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).

² Art. 4 Bst. c bzw. Art. 5 des Promotionsreglementes.